

Damit wird ein weiteres Problem aufgeworfen. In dem Brief an den Kardinal Guido von S. Maria in Porticu vom gleichen Frühjahr 1150, als Konrad Byzanz die dritte byzantinische Heirat zu verwirklichen vorschlägt, schreibt Wibald, es sei ihm in langen Gesprächen gelungen, den König zurückzuführen zu *humilitas* und *oboedientia* gegenüber dem Papst, nachdem Konrad *non foedere contracto* ...¹⁴⁰, sondern *fastu* und *inoboedientia Graecorum aliquantulum corruptus* gewesen sei. Nach Wibalds Auffassung beeinträchtigten die Vereinbarungen von Thessalonike/Konstantinopel die Interessen der Kurie nicht. Der Vertrag schien ihm ungefährlich. Auch die Anfrage des Kanzlers Guido hatte nicht gelautes, ob Konrad mit den Griechen ein *foedus*, sondern ob er ein *foedus* gegen die römische Kirche geschlossen habe¹⁴¹. Gleichzeitig fällt es schwer, den Gegensatz *fastus* – *humilitas* und *inoboedientia* – *oboedientia* gegenüber dem Papst auf territoriale Aspekte zu beziehen. Dabei sei nicht ausgeschlossen, daß auch solche im Verhältnis Papsttum – Konrad III. eine Rolle spielten.

Man muß sich zunächst fragen, ob gegenüber den bisher ausschließlich im Vordergrund stehenden territorialen Zugeständnissen in Süditalien nicht solche an anderer Stelle gemacht worden sein könnten. In der Tat bieten sich mehrere Bereiche an. Dies gilt zum Beispiel für die seit dem ersten Kreuzzug umstrittene staatsrechtliche und kirchliche Zugehörigkeit Antiochias. In seinen letzten Jahren hatte Manuels Vater in den Jahren 1137/1138 und wieder 1142/1143 in Nordsyrien eingegriffen und versucht, die Stadt am Orontes dem Reich zurückzugewinnen. In den Winterquartieren vor einem neuen Angriff war er Anfang 1143 gestorben, nachdem ihm im Jahre 1142 der lateinische Bischof Hugo von Gabula (Djubil, Syrien) entgegengetreten war und im Namen des Apostelfürsten und des (westlichen) Kaisers den Zutritt zur Stadt hatte verbieten wollen¹⁴². Den ganzen südostanatolischen und nordsyrischen

140) Zu diesem Ausdruck vgl. oben S. 505 Anm. 11.

141) Ep. Nr. 252 S. 337. Dies ist bei Vollrath, Konrad III. (wie Anm. 5) S. 320 Anm. 33 übersehen.

142) Otto von Freising, Chronica VII 28 S. 354: *viriliter in faciem restitit eumque ex parte Romani pontificis et imperatoris ... intrepide commonuit*. Bei Wilhelm von Tyrus, Chronicon XV 20, ed. R.B.C. Huygens (CC Cont. med. 63/63A, 1986) S. 702 heißt es dagegen: *ex parte beati Petri, domini quoque patriarche et civium universorum*; vgl. auch R. Hiestand, Die päpstlichen Legaten auf den Kreuzzügen und in den Kreuzfahrerstaaten von Konzil von Clermont bis zum vierten Kreuzzug (1095–1206/07), Habil.schrift. masch.schr. Kiel 1972, S. 206 f.; R.-J. Lilie,